OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605475/21/VG

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des K G, wohnhaft in G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15. September 2022, GZ: BHGM/922070079795/22, betreffend Übertretung des Schifffahrtsgesetzes iVm der Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des Schifffahrtsgesetzes iVm der Oö. Seen-Verkehrsverordnung 2005 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro auferlegt (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 8 Stunden). Dem Bf wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgeworfen, am 25. Juli 2022 um 11.30 Uhr auf einem näher präzisierten Bereich des Traunsees einen Schwimmkörper (Fliteboard) mit Elektroantrieb und 3,8 kW Leistung verwendet bzw. betrieben zu haben, obwohl dies auf dem Traunsee ganzjährig verboten ist.

1.2. Dem Straferkenntnis liegt die polizeiliche Anzeige vom 28. Juli 2022 zu Grunde, in der u.a. festgehalten wurde, dass an jenem Tag ein Kunde bzw. der Bf selbst einen derartigen Schwimmkörper mit einer Leistung von 3,8 kW lenkte.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) führte am 27. September 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der u.a. der Bf einvernommen wurde. Im Zuge der Verhandlung brachte der Bf erstmals vor, dass er das Fliteboard zur angelasteten Tatzeit nicht selbst fuhr, sondern sein Kunde. Über Auftrag des LVwG Oö. machte der Bf mit Stellungnahme vom 4. Oktober 2023 seinen damaligen Kunden namhaft (Gerichtsakt ON 19).

1.4. Das LVwG Oö. holte in der Folge eine Stellungnahme des Meldungslegers ein (Stellungnahme vom 10. Oktober 2023, Gerichtsakt ON 20). Daraus ergibt sich soweit hier noch relevant, dass beim Eintreffen der Beamten mit dem Polizeiboot der Kunde das Fliteboard fuhr, der dabei Anweisungen des Bf erhielt, der am Ufer (Steg des Surfclubs) stand.

2. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die dargelegten eigenen Ermittlungen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Das erfordert in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (vgl. VwGH 26.6.2019, Ro 2018/03/0047, mwN).

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf bei der polizeilichen Kontrolle nicht selbst beim Fahren des Fliteboards betreten wurde, sondern der Kunde des Bf. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Bf allenfalls zu einer anderen Zeit am gegenständlichen Tag mit einem Fliteboard mit Elektroantrieb und 3,8 kW Leistung am Traunsee gefahren ist, weil eine solche Änderung der Tatzeit durch das LVwG Oö. im gegenständlichen Fall zweifellos einen unzulässigen Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts bewirken würde (vgl. etwa VwGH 25.3.2020, Ra 2020/02/0033, mwN).

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zu II.:

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Oö. noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Anforderungen an die Konkretisierung der Tat ergeben sich aus der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch